

«Kein dringender Tatverdacht zu erkennen»

2. Senat des Fürstlichen Obergerichtes begründet die Aufhebung der Untersuchungshaft von Gabriel Marxer

Am 7. Juli 2000 hob der 2. Senat des Fürstlichen Obergerichtes die Untersuchungshaft gegen Gabriel Marxer auf. Das Fürstliche Obergericht erkannte sowohl die Tatbestände als auch die Flucht- und Wiederholungsgefahr als nicht gegeben an. Nachfolgend veröffentlichen wir Auszüge aus dem Beschluss des 2. Senats des Fürstlichen Obergerichtes.

Das Fürstliche Obergericht ging unter anderem auf die Tatsache ein, dass dem Beschuldigten Gabriel Marxer keine Einsicht in die Akten gewährt wurde. Das Obergericht führte in seinem Beschluss aus: «Da mit der Verhängung der Untersuchungshaft ein einschneidender Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen verbunden ist, soll er auch das Recht erhalten, in möglichst kurzer Frist in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung Kenntnis zu erlangen, um seine Rechte effektiv wahrnehmen zu können. Der Beschuldigte hat somit das Recht zu erfahren, welche Fakten ihm angelastet werden. Der Untersuchungsrichter hat daher dem Beschuldigten darüber konkret Auskunft zu erteilen. Das ist vorliegendenfalls nicht geschehen. Insbesondere ergibt sich weder aus dem Antrag der FL-Staatsanwaltschaft vom 12. 5. noch aus dem Beschluss des Untersuchungsrichters vom 15. 5., aufgrund welcher bestimmter konkreter Anhaltspunkte bzw. Indizien die Strafverfolgungsbehörden zur Annahme gelangt sind, dass ein dringender Tatverdacht in Richtung eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens vorliegt. So fehlt dem Antrag der FL-Staatsanwaltschaft die Angabe jeden Untersatzes, der überhaupt dem Beschuldigten die Subsumtion unter einen der ihm vorgeworfenen Straftatbestände erlauben und ihm überdies auch die Möglichkeit einräumen würde, zu den wider ihn erhobenen Strafvorwürfen konkret Stellung zu nehmen... Nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind die weiteren Tatsachenkomplexe, derentwegen die FL-Staatsanwaltschaft wohl in einem früheren oder späteren Zeitpunkt die Einleitung bzw. Ausdehnung der Strafuntersuchung, nicht aber die Verhängung der Untersuchungshaft aus diesen Gründen beantragt hat... Die über die Einleitung bzw. Ausdehnung der Strafuntersuchung gefällten Beschlüsse sind dem Beschuldigten Dr. Gabriel Marxer erst anlässlich der untersuchungsrichterlichen Befragung am 27. 6. 2000 eröffnet worden.»

Vermutungen reichen nicht aus

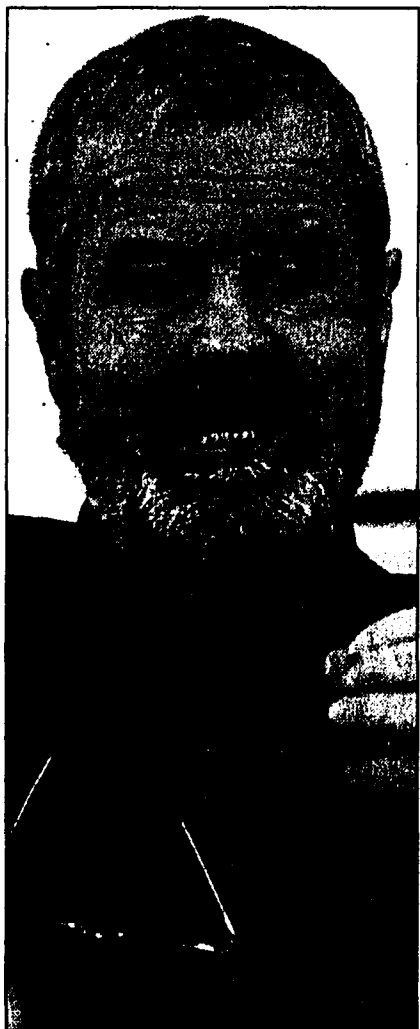
Das FL-Obergericht äussert sich auch darüber, dass von der Staatsanwaltschaft nur Vermutungen geussert wurden. Es wird ausgeführt: «Ein dringender Tatverdacht liegt dann nicht vor, wenn die Aktenlage zur Zeit der Entscheidung kein Substrat von einer solchen Dichte enthält, das die Begehung der vorgeworfenen Straftaten als geradezu wahrscheinlich erscheinen lassen könnte. Damit ist klargestellt, dass blosse Vermutungen nicht ausreichen... Das Kollegium des Fürstlichen Obergerichtes sieht sich daher zufolge Unterlassung durch die Unterinstanzen veranlasst, hinsichtlich des Tatsachenkomplexes «Sexton» den Ermittlungsstand wie folgt näher darzulegen. Dass der Beschuldigte Dr. Gabriel Marxer an diesen angeblichen Betrügereien irgendwie beteiligt war, insbesondere in irgendeiner Form daran mitwirkte, dass amerikanische Anleger die entsprechenden Gelder auf das obengenannte Konto bei der Liechtensteinischen Ver-



Dr. Gabriel Marxer (links) und Dr. Achammer bei der gestrigen Pressekonferenz.

(Bilder: bak)

desbank überwiesen oder sonst in irgendeiner Weise hinsichtlich der diesen Anlegern gegebenen Zusagen involviert war, ist im bisherigen Verfahren in keiner Richtung hervorgekommen... Aufgrund des Partnershipagreements sowie der mündlich eingeholten Auskünfte über die Bonität und Seriosität des James C. Sexton sah Dr. Gabriel Marxer keinen Grund, an irgend welche kriminelle Machenschaften des Sexton zu glauben... Insbesondere ist im bisherigen Verfahren in keiner Richtung hervorgekommen, dass der Beschuldigte Dr. Gabriel Marxer mit der Auszahlung von US \$... etwas zu tun hatte. Nach Auffassung des Kollegiums des



Fürstlichen Obergerichtes lässt sich mit diesen Ausführungen der dringende Tatverdacht des Verbrechens der Geldwäscherei nicht begründen.»

Kein dringender Tatverdacht

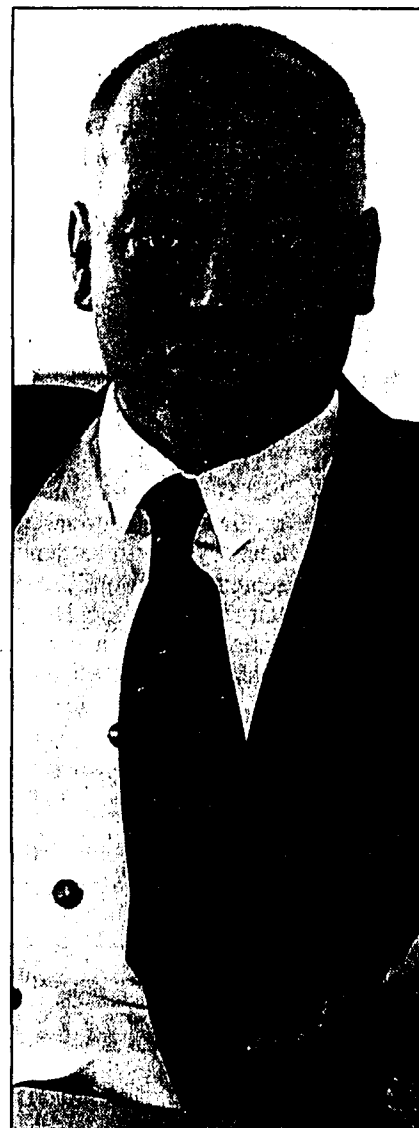
Der 2. Senat des Fürstlichen Obergerichtes kommt in seinen Ausführungen zum Schluss, dass für verschiedene An-

klagepunkte kein dringender Tatverdacht gegeben sei. Es führt aus: «Mit Ausnahme einer gerade derzeit noch anzunehmenden Verdachtslage im Falle Sexton wegen Geldwäscherei kann bzgl. aller übrigen Straftatbestände nichts von einem dringenden Tatverdacht erkannt werden. Dies betrifft sowohl die angebliche Mitwirkung am schweren Betrug als auch die angebliche Untreue (bzw. angebliche Veruntreuung). Hierbei wird die Aufgabe des Gerichtes dadurch nicht erleichtert, dass es die FL-Staatsanwaltschaft unterlassen hat, den Sachverhalt näher zu umschreiben, der nach ihrer Auffassung dem Tatbild des bzw. der dem Beschuldigten angelasteten Straftaten entspricht... Wie bereits gesagt, liegen aber dessen ungeachtet nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen keinerlei Anhaltspunkte oder Indizien in Richtung dieser Straftatbestände vor. Das gleiche gilt auch für den Strafvorwurf der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation bzw. der Bandenbildung... Abgesehen davon gründet die entsprechende Annahme des Präsidenten des Fürstlichen Obergerichtes auf einer blossen Vermutung. Irgendwelche Erhebungsergebnisse, die den Schluss auf eine in diese Richtung zielende Verdachtslage zulassen würden, liegen nicht vor.»

Parlamentarische Immunität nicht berücksichtigt

Nachdem die U-Haft im Falle «Sexton» aufgehoben wurde, versuchte der Staatsanwalt in Bezug auf andere Sachverhalte die U-Haft zu verlängern. Gabriel Marxer und Dr. Achammer führen hierzu in ihrer Pressemitteilung aus: «Am 5. 7. 2000 beantragte der öffentliche Ankläger, über Dr. Gabriel Marxer wegen weiterer Sachverhalte wie z. B. Global Finance AG und Global Currency Trust die Untersuchungshaft zu verhängen, dies ungeachtet der Tatsache, dass diesem Antrag die parlamentarische Immunität des Dr. Gabriel Marxer entgegensteht, da diese nur hinsichtlich des Tatsachenkomplexes «Sexton» im Parlament aufgehoben wurde, womit sich ja auch bereits das FL-Obergericht in seinem Beschluss, vom 7. 7. auseinandergesetzt hat. Es ist also schon erstaunlich und spricht für den blinden Verfolgungseifer des öffentlichen Anklägers, dass er nicht einmal mehr die parlamentarische Immunität

respektiert und dieser widerstreitend Strafverfolgungshandlungen unternimmt. Allerdings hat der Herr Untersuchungsrichter beim FL-Landgericht den Antrag des öffentlichen Anklägers



vom 5. 7. 2000 abgewiesen und ihm wenig Schmeichelhaftes entgegengehalten, nämlich:

a.) «Was den vom öffentlichen Ankläger erhobenen Vorwurf wegen des Verdachtes des Verbrechens der Geldwäscherei anlangt, so ist dieser einerseits schon aus formellen Gründen nicht weiter zu verfolgen, sind doch die vom öffentlichen Ankläger in seiner Antragstellung vom 3. 3. 2000 angezogenen verdächtigen Überweisungen vom 17. und 19. 4. 1996 zu einem Zeitpunkt erfolgt, als § 165 StGB noch nicht in Kraftgetreten war.»

Im Klartext heisst dies, dass der öffentliche Ankläger das Gesetz nicht kennt bzw. nicht zur Kenntnis nehmen will, dass es auf einen vor Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Sachverhalt zufolge § 61 StGB (Rückwirkungsverbot) – unabhängig des Mangels eines konkreten Tatver-

dachts – nicht angewendet werden darf.

b.) «Wenn schliesslich der Verdacht erhoben wird, dass im inkriminierten Zeitraum über das gegenständliche Konto ein Betrag von US \$ 16 Mio. geflossen ist, so resultiert dieser Betrag daraus, dass die Anlagegelder von US \$ 3 Mio. buchungstechnisch mehrfach auf diesem Konto aufscheinen... so dass sich in Summe sehr wohl ein Betrag von US \$ 16 Mio. ergibt, welcher aber letztendlich und ohne, dass Anhaltspunkte für irgendwelche kriminellen Machenschaften vorliegen, auf den Betrag von US \$ 3 Mio. zurückzuführen ist.»

Im Klartext bedeutet dies, dass der öffentliche Ankläger entweder Buchungsvorgänge nicht nachvollziehen kann, was eigentlich nicht denkbar sein dürfte, oder schlichtweg glaubt, dass viel künstlicher Rauch auch ein entsprechend grosses Feuer entfachen wird.

c.) «Zum Faktum Global Currency Trust kann von einem dringenden Tatverdacht nicht die Rede sein.»

d.) «Der Untersuchungsrichter konnte sich... überzeugen, dass es den Tatsachen entspricht, dass der Beschuldigte Dr. Gabriel Marxer sämtliche Anlagegelder an Rechtsanwalt Harry Gstöhl, seinen Nachfolger als Treuhänder, weitergeleitet hat. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass der gesamte Geschäftsvorfall... aussergewöhnlich gut dokumentiert ist. So sind nicht nur die Eingänge der einzelnen Gelder minutiös verzeichnet, es finden sich jeweils auch die genauen Personalien der Anleger samt Reisepasskopie. Allein schon diese Vorgangsweise... spricht gegen die Annahme kriminellen Verhaltens seitens des Beschuldigten. Vom Untersuchungsrichter konnte auch nachvollzogen werden, wie es dann sein kann, dass Anzeigen zahlreicher Anleger vorliegen, die ihr Geld nicht zurückerhalten haben. Hierzu ist in zeitlicher Hinsicht festzuhalten, dass diese Anleger durchwegs ihr Geld zu einem Zeitpunkt angelegt haben, zu denen Dr. Gabriel Marxer mit der ganzen Sache nichts mehr zu tun hatte.»

e.) «Demgemäss konnte Dr. Gabriel Marxer Anlagegelder auch nicht zurückerstatten, welche er gar nicht in Empfang genommen hat.»

Es stellt sich die Frage, warum der öffentliche Ankläger (FL-Staatsanwaltschaft) bei entsprechend gewissenhaftem Aktstudium nicht zur selben Auffassung kommen musste, zumal es ja auch seine Aufgabe wäre, alles Entlastende zugunsten des Beschuldigten zusammen zu tragen und vorzubringen.

f.) «Was schliesslich die verbleibenden Anleger wie... anlangt, welche ihre Gelder zwar an... überwiesen, von dieser (angeblich) jedoch nicht zurückerhalten haben, so ist auf die... erliegende Aufstellung zu verweisen: Demnach hat Herr... für diese Anleger die entsprechenden Schecks seitens RA Harry Gstöhl aufgrund der entsprechenden Bevollmächtigung seitens der Anleger ausgefolgt erhalten... so dass die Verantwortung für diese Gelder keinesfalls Dr. Gabriel Marxer zuzurechnen ist. Demgemäss kann von einem dringenden Tatverdacht nicht die Rede sein. Selbiges gilt für das angezogene Verbrechen der kriminellen Organisation. Auch hierfür liegen Anhaltspunkte, welche einen dringenden Tatverdacht begründen würden, nicht vor.»

Der Beschluss vom 11. 7. 2000 belegt, dass der öffentliche Ankläger (FL-Staatsanwaltschaft) weder mit der gebotenen Objektivität, noch notwendigen Distanz und angemessenen Zurückhaltung und auch nicht nach dem Gebote der Verhältnismässigkeit vorgegangen ist. Ganz im Gegenteil lässt sich die Annahme rechtfertigen, dass die Ankündigungen im Zusammenhang mit den Verhaftungen und Hausdurchsuchungen einer sich aus den Akten nicht abzuleitenden Rechtfertigung bedurften.»